

Richtlinie zur Einhaltung der Menschenrechte und für gute Arbeitsbedingungen

1.

Einführung

Buzil bietet qualitativ einzigartige (nicht nur flüssige) chemische (Reinigungs-) Produkte und Services an und ist für sein nachhaltiges Lösungsangebot bekannt.

Hygiene, Werterhalt und Wohlfühlen sind unser Ansporn immer neue Innovationen hervorzubringen. Gesundheit, die Natur, soziale Gerechtigkeit ebenso wie Wirtschaftlichkeit sind die Treiber für unser Handeln und dafür Produkte wie auch Prozesse anzupassen und die Kundenbedürfnisse mit unserem zukunftsorientierten Angebot zu bedienen.

Unsere Vision: „Richtig sauber für eine lebenswerte Zukunft“ motiviert uns unser unternehmerisches Handeln so zu gestalten, dass künftige Generationen genauso gut leben können wie wir und wir unseren Kunden ein nachhaltiges Angebot zur Verfügung stellen.

Mit der Menschenrechtsrichtlinie und deren Einhaltung verfolgen wir das Ziel, auf eine ethische, soziale und ökonomische Weise verantwortungsvoll zu wirtschaften.

2.

Menschenrechtliche Grundlagen und Konsequenzen für Buzil

Wir stützen unsere Richtlinie auf die:

Besonders auf die acht Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO), die UN Guiding Principles on Business and Human Rights, die International Bill of Human Rights, die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD Leitlinien für Multinationale Unternehmen.

Im Rahmen der Menschenrechte fallen für die einzelnen Staaten und die private Wirtschaft verschiedene Pflichten an, die in den drei Säulen des Rahmens „Schutz, Achtung und Abhilfe“ beschrieben sind.

Für Buzil folgt daraus, dass die Arbeits- und Menschenrechte geachtet werden und wir, wann immer wir gegen diese verstoßen, für mögliche Abhilfe sorgen. Deshalb stellen wir zudem sicher, dass es durch unser eigenes Handeln und durch die mit unseren Produkten und Dienstleistungen verbundenen Unternehmensbeziehungen nicht zu Verletzungen von Menschenrechten kommt.

3. **Leitprinzipien für die Umsetzung bei Buzil**

Wir achten alle international anerkannten Menschenrechte, und zwar im Rahmen der eigenen unternehmerischen Handlung als auch in allen relevanten Unternehmensbeziehungen, z. B. zu Lieferanten. Bei der Umsetzung menschenrechtlicher Mindeststandards geht es darum, Rechte unserer Mitarbeiter, Mitarbeitender in unserer Lieferkette und bei Kunden zu achten. Folgende Grundsätze helfen uns konkret bei der Umsetzung und Überwachung:

- Verhaltensrichtlinie
- Beschaffungsrichtlinie (Lieferantencodex, Lieferantenprüfung und Risikoanalyse)
- Compliancerichtlinie, inkl. Whistle Blow Prozess
- Datenschutzrichtlinie
- Entwicklungsrichtlinie
- Arbeitsschutzrichtlinie
- Umweltrichtlinie

3.1. Recht auf Arbeit und Rechte in der Arbeit

Buzil gibt allen Menschen die Möglichkeit, sich chancengleich in einem diskriminierungsfreien Umfeld um einen Arbeitsplatz zu bewerben. Ein fairer Umgang aller Beteiligten untereinander ist zwingende Voraussetzung für gemeinsames Arbeiten. Unser Arbeitsschutz ist zertifiziert nach ISO 45001, um unseren Mitarbeiter*innen einen höchstmöglichen Schutz während ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Das landesspezifische Arbeitszeitgesetz ist unser Mindeststandard. Buzil Arbeitnehmer dürfen Mitglied in einer Gewerkschaft sein und einen Betriebsrat wählen. Wir bezahlen gleichen Lohn für gleiche Arbeit und alle Angestellten von Buzil erhalten einen Arbeitslohn, der deutlich über dem landesspezifischen Mindestlohn liegt. Neben dem gesetzlichen Mindesturlaub wird Zusatzurlaub gewährt und es gibt ein Gesundheitsmanagement.

3.2. Kinderrechte in der Arbeit

Auszubildende bei Buzil können noch Minderjährige sein. Sie bedürfen deshalb besonderen Schutz. Buzil hält sich an die Altersgrenzen in den ILO-Kernarbeitsnormen. In Deutschland gilt des Weiteren das Jugendschutzgesetz. Auszubildende bekommen ausreichend Zeit zu lernen und Unterstützung durch die Buzil Mitarbeiter.

Die Einhaltung von Kinderrechten in unserer Lieferkette ist für uns verpflichtend und in der Beschaffungsrichtlinie geregelt.

3.3. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Wohnen, Nahrung, Wasser)

Buzil produziert ausschließlich in Deutschland und die Mitarbeiter haben somit neben den Arbeitsstandards bei Buzil auch eine sozialstaatliche Absicherung für das Recht auf Wohnen, angemessene Nahrung, Wasser und Sanitärversorgung. Bei der Lieferantenauswahl in der Beschaffung gelten die gleichen Standards.

Wir verpflichten uns mit unserer Entwicklungsrichtlinie darauf die Umwelt, Nahrungsmittel insbesondere auch Wasser vor Verunreinigungen zu schützen. Wir verschmutzen Wasser für die Bevölkerung nicht, entnehmen keine übergroßen Mengen und beeinträchtigen damit die Wasserversorgung der Bevölkerung nicht.

Wir streben an, unseren Mitarbeitenden existenzsichernde Löhne zu bezahlen, die das Bedürfnis an ein gutes Leben wie es im lokalen Umfeld vorgegeben ist (bzgl. z. B. Nahrung, Wasser, Wohnen, Gesundheitsversorgung, Ausbildung, Kleidung, Fortbewegung, Versorgung von Kindern, Ermessenseinkommen) als Mindeststandard ermöglichen. Unter anderem stellen wir dies durch die Anlehnung unserer Löhne an die von der Gewerkschaft IG BCE vorgegebenen Lohnniveaus sicher.

3.4. Rechte indigener Völker auf Selbstbestimmung

Wir vermeiden negative Auswirkungen auf die traditionellen Lebensräume und die damit verbundenen Lebensgrundlagen indigener Völker in dem wir eine sorgfältige Rohstoffauswahl treffen und deren Herkunft kontrollieren (Beschaffungsrichtlinie).

3.5. Recht auf den höchsten erreichbaren Gesundheitszustand

Wir schließen durch die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden Gesundheitsgefährdungen aus. Durch unser Handeln entstehen keine Umweltverschmutzungen, die zu Gesundheitsgefährdungen der Belegschaft, der Kunden oder der weiteren Bevölkerung führen. Unser Produktdesign ist darauf ausgerichtet, Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden. Wir respektieren nationale Gesetze und in den Fällen, in denen diese nicht ausreichend sind, orientieren wir uns an internationalen Standards. Dabei stellen wir sicher, dass auch besonders gefährdete Gruppen – wie Kinder und indigene Völker – ausreichend berücksichtigt werden. Wir verpflichten unsere Lieferanten zur Einhaltung der Rechte und überprüfen dies z. B. durch unangekündigte Kontrollen.

3.6. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Wir gestalten zur Achtung des Menschenrechts auf Leben unsere Sicherheitsstandards in der Produktion entsprechend und minimieren gesundheitliche Gefährdungen. Unsere Lieferanten verpflichten wir ebenfalls dazu und schließen sie ggfls. als Lieferant aus. Unsere Produkte sind anhand unserer strengen Entwicklungsrichtlinie entwickelt und sollen die Gefährdung unserer Anwender so weit wie irgendwie möglich ausschließen.

3.7. Recht auf Wissens- und Religionsfreiheit

Wir bemühen uns darum eine Balance zwischen Sicherheit, religiöser Freiheit, den Rechten der anderen Mitarbeitenden und den Unternehmensinteressen herzustellen. Wir stärken durch eine offene Unternehmenskultur das Verständnis und den Respekt füreinander.

3.8. Recht auf Meinungsfreiheit

Wir leben eine direkte und offene Kommunikation untereinander und nach außen an unsere Stakeholder. Jeder darf seine Ideen und Meinungen einbringen. Dazu gibt es z. B. ein Ideenmanagement, einen Betriebsrat, ein Whistle Blow Verfahren, Mitarbeiterinformationsveranstaltungen.

3.9. Recht auf Vereinigungsfreiheit

Das Recht sich zu Gesellschaften, Gemeinschaften und Gewerkschaften zusammenzuschließen respektieren wir. Dazu gehören auch Zusammenschlüsse zu Parteien, religiösen Gruppen, Sportvereinen oder anderen Arten von Vereinen sowie NGOs.

3.10. Recht auf Schutz der Privatsphäre

Wir stellen sicher, dass die bei uns gesammelten Daten nicht von Unbefugten genutzt werden können, um ungerechtfertigt in die Privatsphäre von Kunden, Mitarbeitenden und Lieferanten einzugreifen und wenden die EU-DSGVO an.

3.11. Recht auf Schutz der Familie

Wir kümmern uns um Arbeitsbedingungen die eine ausgeglichene „Work-life-Balance“ zulassen, um den Anforderungen eines Familienlebens gerecht zu werden, z. B. auch durch Gleitzeit, Elternzeit und eine Kommunikationsetikette.

4.

Konflikt zwischen Gesetzgebung und internationalen Standards

Sollte nationales Recht und die Vorgaben dieser internationalen Menschenrechtsstandards sich unterscheiden, verfolgen wir den höheren Standard. Sollten sie in Konflikt zueinander stehen, respektieren wir international anerkannte Menschenrechte mit dem größtmöglichen Ausmaß.

5.

Umfang und Verpflichtung

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden der BUZIL-WERK Wagner GmbH & Co. KG und ihrer Tochtergesellschaften bzw. Niederlassungen.

5.1 Kennzahlen und Ziele

Wir bewerten unsere Fortschritte in den KPI in den genannten Einzelrichtlinien.

Die Ziele werden jährlich, im vierten Quartal für das Folgejahr in den Bereichszielen für Beschaffung formuliert. Im Rahmen des BUZIL-Reportings wird der Status dargestellt.